

Förderrichtlinien der Regionalen Kulturförderung des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) fördert die Fortentwicklung der kommunalen und regionalen Kulturstrukturen. Es gelten folgende Richtlinien für Förderungen:

Gegenstand der Förderung

- Es werden Projekte mit starkem regionalen Bezug und nachhaltiger Wirkung gefördert. Diese Projekte sollen die regional vorhandenen Potentiale sowie die Kulturinstitutionen und Akteur:innen der Kulturmetropole Ruhr vernetzen und stärken.
- Es werden Projekte und Netzwerke gefördert, an denen städte- und gemeindeübergreifend Akteur:innen beteiligt sind und die von diesen gemeinsam entwickelt werden.
- Es werden Projekte gefördert, die den (weiteren) Ausbau interdisziplinärer und regional kooperativer Arbeits- und Produktionsweisen insbesondere im Bereich der freien Szene zum Ziel haben. Dabei soll es vor allem um die Förderung von identitätsstiftenden wie strukturbildenden Gemeinschaftsprojekten der freien Kulturträger der Region sowie von Kooperationsprojekten freier Kulturträger der Region mit öffentlich-rechtlich getragenen Kultureinrichtungen gehen.
- Die Förderung kann für alle Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden.
- Es werden keine Projekte gefördert, die einen lokalen Bezug haben.
- Die Projekte müssen in der Metropole Ruhr stattfinden.
- Eine Förderung ist nur möglich als zweckgebundene Zuwendung und begrenzt auf den konkreten Durchführungszeitraum des Projekts. Mittel können zur Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung bereitgestellt werden. Die Bewilligung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. In der Regel wird ein Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten erwartet.
- Es kann eine Fördersumme zwischen 1.500 und 10.000 Euro beim RVR beantragt werden.

Förderverfahren

- Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach Einreichung eines Förderantrags, der aus folgenden Unterlagen besteht: ,
 - formloses Antragsschreiben mit Unterschrift
 - das ausgefüllte unterschriebene Antragsformular
 - Kosten- und Finanzierungsplan.

- Der mit dem Antrag eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regionalverbands Ruhr. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind nach Abschluss des Projekts zu erstatten. Darüber hinaus gelten für die Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Über die Bewilligung des Förderantrags entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt nach vorhergehender Prüfung und Bewertung durch das Referat Kultur, Sport und Industriekultur. Die Mitteilung der Bewilligung erfolgt durch einen rechtskräftigen Bescheid.
- Die Förderentscheidungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Vielfalt werden in der letzten Sitzung des Vorjahres getroffen. Die daraus abgeleitete Antragsfrist für mögliche Antragsteller:innen wird auf dem Metropolenportal im Internet veröffentlicht.
- Die Mittelbereitstellung erfolgt nach der Bestätigung der Förderung durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt des RVR und Verabschiedung des RVR-Haushalts für das jeweilige Förderjahr. Die Mittelauszahlung erfolgt nach formloser schriftlicher Anforderung der antragstellenden Person bzw. Institution.
- Seitens des Zuwendungsempfängers besteht dem RVR gegenüber unverzügliche Mitteilungspflicht in den Fällen, dass sich Veränderungen im zeitlichen Ablauf des Projekts, im Projektumfang oder im Hinblick auf den Kosten- und Finanzierungsplan ergeben. Insbesondere ist der RVR umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn abzusehen ist, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, um das weitere Verfahren zu klären.
- Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist durch deutlich erkennbare Abbildung des entsprechenden RVR-Logos auf dessen Förderung hinzuweisen.
- Die Zuwendungsempfangenden teilen dem RVR rechtzeitig sämtliche Termine zu Veranstaltungen mit.

Verwendungsnachweis

Der komplette Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts einzureichen (siehe auch Nr. 6 der ANBest-P). Er umfasst:

- einen Sachbericht (max. 2 DIN A4-Seiten), in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist (z.B. Projektdurchführung, Erreichung der Projektziele, Erfolge/Misserfolge, Resonanz des Publikums, der Medien, der Öffentlichkeit, Besucherzahlen, nachhaltige Wirkung, Anschlussmöglichkeiten);
- eine unterschriebene Belegliste über alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Auszahlung, zum besseren Vergleich entsprechend der Gliederung des ursprünglichen Finanzierungsplanes;
- Belegexemplare der Flyer, Plakate, Programmhefte etc. über die ordnungsgemäße Verwendung des entsprechenden RVR-Logos.

- Originalbelege oder Belegkopien sind dem RVR nur auf Nachfrage vorzulegen.

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festzustellen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung des RVR weitere Unterlagen – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis bereits vorzulegen sind – zur Verfügung zu stellen.

Stand: Mai 2023

Kontakt:
Regionalverband Ruhr
Referat 4-1 Regionale Kultur
Stephanie von Schack
E-Mail: von_schack@rvr.ruhr

